



# **Satzung**

## **der Wählergemeinschaft**

### **Forum Xanten (FoX)**

#### **Präambel**

Die Wählergemeinschaft „Forum Xanten“ bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und arbeitet zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Xanten und ihrer Ortschaften.

Ihr Ziel ist es, die Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger in der Kommunalpolitik zu vertreten und eine angemessene Bürgerbeteiligung nach demokratischem Vorbild sicherzustellen.

Die Weiterentwicklung und der Erhalt unserer Stadt als lebendiger, sicherer und attraktiver Wohn- und Lebensraum für Familien und Menschen aller Altersgruppen ist ein wesentliches Anliegen.

Dazu möchte Forum Xanten einen gerechten Ausgleich zwischen Bürgerinteressen sowie wirtschaftlichen, sozialen, verkehrlichen und öffentlichen Belangen erzielen.

Unser Politikverständnis folgt aus diesen Grundsätzen:

- Wir agieren aus der bürgerlichen Mitte heraus und praktizieren dies sachbezogen mit sozialen, ökologischen, ökonomischen und liberalen Schwerpunkten. Politische Extreme lehnen wir ab.
- Wir wollen eine Beteiligung und Information der Bürger an möglichst vielen Entscheidungs- und Abwägungsprozessen erreichen.
- Wir verbessern die Transparenz für kommunalpolitische Vorgänge und Entscheidungen.
- Wir diskutieren ergebnisoffen.
- Wir gehen wertschätzend miteinander um. Uns geht Kommunikation vor Konfrontation.
- Wir wollen im Dialog mit den anderen kommunalpolitischen Vereinigungen und Parteien bleiben und dabei auch die Verwaltung einschließen.
- Wir denken über Alternativen nach, bevor Entscheidungen fallen.
- Wir gestalten eine ortsbezogene Politik ohne politische Einwirkungen oder Bindungen an Beschlüsse einer Landes- und Bundesebene.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Wählergemeinschaft trägt den Namen Forum Xanten (Kurzname: FoX). Das Forum Xanten soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt das Forum Xanten den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Das Forum Xanten hat seinen Sitz in Xanten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Das Forum Xanten ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Stadtvertretung und anderen politischen Gremien an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Xanten und der zugehörigen Ortschaften tätig zu werden.
2. Das Forum Xanten übt seine Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen aus. Es wird sich im Rahmen seiner kommunalpolitischen Aktivitäten ein Programm geben, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Forums Xanten kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen gemäß Satzung und Programm bekennt, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die nicht bereits Mitglied einer Partei oder Wählervereinigung ist.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen. Hierüber wird das Mitglied schriftlich informiert. Eine Ablehnung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
  - b) wegen unterlassener Beitragszahlung,
  - c) durch den Tod des Mitglieds,
  - d) durch Ausschluss.

4. Voraussetzung für den Ausschluss nach Abs.3 Punkt d) ist ein Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss aus dem Forum Xanten ist nur zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen des Forums Xanten vorsätzlich nachhaltig schädigt, deren Zielen zuwiderhandelt, die Treuepflicht gegenüber dem Forum Xanten verletzt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere gegen die Satzung verstößt.
5. Vor einem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem jeweiligen Organ zu erklären. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
6. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Forum Xanten ist die Einlegung eines Rechtsmittels beim Schiedsgericht gemäß § 12.
7. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag mindestens ein Jahr nicht gezahlt worden ist und das Mitglied vom Vorstand mindestens dreimal seit dem ersten Rückstand schriftlich gemahnt worden ist. In der letzten Mahnung wird drei Monate vor dem Ende ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet. Hierbei werden das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft und die geschuldete Gesamtsumme genannt. Die Frist der dritten Mahnung beträgt entsprechend drei Monate, die anderen Zahlungsfristen nicht unter drei Wochen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung die Zwecke des Forums Xanten zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen.
2. Zu der Pflicht eines jeden Mitglieds gehört die regelmäßige Beitragszahlung.

#### **§ 5 Organe**

1. Organe des Forums Xanten sind
  - a) die Mitgliederversammlung, genannt Mitgliederforum,
  - b) das Schiedsgericht,
  - c) der Vorstand.
2. Durch Beschluss des Mitgliederforums können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 6 Mitgliederforum

1. Die Mitglieder des Forums Xanten bilden das Mitgliederforum. Dieses findet öffentlich statt. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf Mitglieder und geladene Gäste beschränkt werden. Dieser Beschluss sollte in der Einladung zum Mitgliederforum mitgeteilt werden.
2. Das Mitgliederforum wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Zum Mitgliederforum lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Die Einladung hat in brieflicher Form oder durch die Mittel der elektronischen Kommunikation (z. B. per E-Mail) zu erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift/ elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse) des Mitglieds gerichtet wurde.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, ein Mitgliederforum einzuberufen; die Mitglieder haben die Gründe und den Zweck des Mitgliederforums in ihrem Antrag anzugeben.
4. Das Mitgliederforum ist bei form- und fristgerechter Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wählbar sind alle Mitglieder soweit sie zum Zeitpunkt des Mitgliederforums mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate in Rückstand sind.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung der Stimme auf andere Mitglieder oder Bevollmächtigte ist nicht zulässig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen und sind für die Ermittlung des Ergebnisses nicht relevant.
7. Das Mitgliederforum entscheidet insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:
  - a) Aufstellung des Programms des Forums Xanten
  - b) Beschlussfassung aller das Interesse des Forums Xanten berührenden Angelegenheiten der Xantener Kommunalpolitik
  - c) Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen gemäß den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bei Forum Xanten
  - h) Beschluss einer Beitragsordnung
  - i) Beschlussfassung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet werden
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Forums Xanten

8. Wählbar für Aufgaben und Ämter sind alle Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt der Wahl mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate in Verzug liegen und sofern nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
9. Die Beschlüsse des Mitgliederforums werden in offener Abstimmung gefasst; auf Antrag von zehn Prozent der anwesenden Mitglieder ist in geheimer schriftlicher Abstimmung zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Wahlen von Personen für den Vorstand von Forum Xanten und für die Bewerbung bei Kommunalwahlen erfolgen geheim.
11. Das Mitgliederforum wird von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
12. Das Mitgliederforum kann aus seiner Mitte mit Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter wählen.
13. Vom Mitgliederforum werden alle zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen; sie erstatten dem Mitgliederforum den Kassenbericht.
14. Bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Vorstand und zur Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen ist stets in geheimer schriftlicher Abstimmung zu entscheiden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Das Forum Xanten erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Mitgliederforum festgesetzt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Forums Xanten besteht aus
  - a) dem/ der Vorsitzenden,
  - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/ der Schatzmeister(in),
  - d) dem/ der Geschäftsführer(in),
  - e) bis zu fünf Beisitzer/ -innen,
  - f) dem/ der Fraktionsvorsitzenden der Fraktion Forum Xanten,
  - g) dem/ der (stellvertretenden) Bürgermeister(in) der Stadt Xanten, falls er/ sie Forum Xanten angehört.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus den Vorstandsmitgliedern gemäß Abs. 1. a) bis d).
3. Forum Xanten wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1. a) bis d) vertreten, wobei mindestens einer der beiden Vorsitzenden gemäß Abs. 1. a) und b) in die Vertretung einbezogen werden muss.
4. Der Vorstand wird vom Mitgliederforum für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes auf eigenem Wunsch während der Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Mitgliederforum wählen. Auf dem nächsten Mitgliederforum ist eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode möglich.
5. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Mitgliederforums mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden. In diesem Fall hat das Mitgliederforum ein Ersatzmitglied zu wählen, dessen Amtsdauer sich nach dem Rest der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder richtet.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Forums Xanten. Er hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung des Forums Xanten zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt Forum Xanten nach außen.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich ohne Entgelt.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über Ausgaben entscheiden mindestens gemeinsam der/die Vorsitzende und jeweils ein weiteres Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes.
9. Die jährlich zu erstellende Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist von dem/der Schatzmeister(in) anzufertigen. Die Feststellung und Verabschiedung obliegt allen Mitgliedern des Vorstandes.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

1. Ehrenmitglied des Forums Xanten kann werden, wer sich in besonderer Weise um die Wählergemeinschaft Forum Xanten verdient gemacht hat oder dieses fortdauernd tut und seit mindestens zehn Jahren Mitglied im Forum Xanten ist.
2. Das Mitgliederforum verleiht mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann ausschließlich vom Vorstand selbst beantragt werden.
4. Das betreffende Mitglied sollte frühzeitig in die Planung mit einbezogen werden.

## **§ 10 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen**

1. Zum Mitgliederforum zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit dem gesonderten Tagesordnungspunkt „Kandidatenaufstellung“ einzuladen. Der Vorstand hat rechtzeitig vor diesem Mitgliederforum alle Mitglieder schriftlich zu befragen, ob sie sich zur Wahl stellen wollen.
2. Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Forumsteilnehmer in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen im ersten Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern, auch im zweiten Wahlgang, entscheidet das von dem/ der Versammlungsleiter(in) zu ziehende Los.
3. Das Mitgliederforum kann im Einzelfall mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein hiervon abweichendes Verfahren beschließen.
4. Das Mitgliederforum wählt in jedem Fall eine(n) Versammlungsleiter(in) und eine(n) Schriftführer(in) eigens für die durchzuführenden Wahlen.
5. Über das Mitgliederforum ist eine Niederschrift zu fertigen, die zusätzlich zu § 10 auch folgende Angaben enthalten muss:
  - a) exakter Gang des Abstimmungsverfahrens
  - b) die fristgemäße Einberufung des Mitgliederforums
  - c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Mitgliederforums
  - d) die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
  - e) die Anzahl und Namen der erschienenen Mitglieder
  - f) die Namen der vorgeschlagenen Bewerber
  - g) die Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber im Einzelnen
6. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Niederschrift**

1. Über jede Sitzung eines Mitgliederforums bzw. des Vorstands ist eine Niederschrift mit folgendem Mindestinhalt zu fertigen:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
  - c) Tagesordnung
  - d) Versammlungsleiter
  - e) Inhalt und Ergebnis von Abstimmungen (Beschlüsse)

2. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu fertigen. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied zur Anfertigung der Niederschrift. Diese ist von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Mitgliederforums bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

## **§ 12 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht (Vereinsschiedsgericht) besteht aus drei Mitgliedern, aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Das Schiedsgericht wird auf drei Jahre von dem Mitgliederforum gewählt. Gleichzeitig ist je ein Ersatzmitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Vorsitzenden haben jedoch das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Schiedsgerichts, ohne Stimmrecht.
3. Mitglieder des Schiedsgerichts, die an einem Verfahren selbst beteiligt, mit einem Verfahrensbeteiligten verwandt oder verschwägert sind oder in einem anderen Schiedsgerichtsverfahren beschuldigt werden, sind von der Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren ausgeschlossen.
4. Das Schiedsgericht entscheidet in den Angelegenheiten, die Streitigkeiten zwischen der Wählergemeinschaft Forum Xanten und seinen Mitgliedern oder vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zum Gegenstand haben – insbesondere soweit es sich um die Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, die Schädigung der Vereinsinteressen sowie um unehrenhaftes Verhalten handelt.
5. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag des Vorstandes oder eines Betroffenen tätig. Vorstandsentscheidungen können nur Gegenstand der Schiedsgerichtsbarkeit werden, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Betroffenen beim Schiedsgericht beanstandet werden.
6. Das Schiedsgericht bestimmt den Gang des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Schiedsgerichtsordnung. Den Beteiligten ist zu jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts haben sich zu Recht und Gesetz sowie am Grundsatz der Billigkeit auszurichten. Es soll auf eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten hinwirken.
8. Die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist ehrenamtlich ohne Entgelt. Sonstige Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.



### **§ 13 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung von Forum Xanten ist nur durch Beschluss des Mitgliederforums möglich.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Versand der Tagesordnung mitgeteilt werden, damit ihn das Mitgliederforum zur Abstimmung bringen kann.
3. Für den Beschluss zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 14 Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Forum Xanten werden ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben von Forum Xanten und unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSchG) verarbeitet.
2. Den Organen von Forum Xanten und allen sonst für das Forum Xanten Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das
3. Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Forum Xanten hinaus fort.

### **§ 15 Auflösung des Forums Xanten**

1. Die Auflösung von Forum Xanten kann nur in einem eigens dafür einberufenen Mitgliederforum beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung von Forum Xanten fällt dessen Vermögen an die Sozialstiftung der Stadt Xanten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 16 Inkrafttreten**

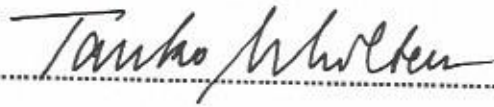
Die Bestimmungen dieser Satzung treten durch Beschluss des Mitgliederforums vom 08. März 2020 in Kraft.

Xanten, den 8. März 2020

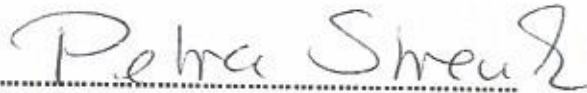
Thomas Janßen



Tanko Scholten



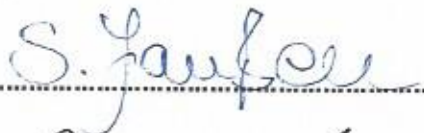
Petra Strenk



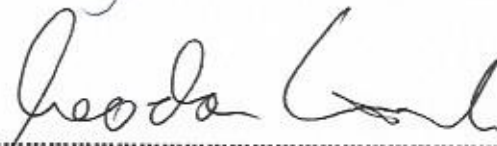
Daniel Mowagharnia



Stephanie Janßen



Theodor Strenk



Jörg Zigowski



Joachim Junge

